

## **FAQ zum Arzneimittelmodul**

### **1. Welche Rabattverträge gibt es?**

Es gibt in der Regel zwei Arten von Rabattverträgen:

- die wirkstoffausgeschriebenen Rabattverträge im patentfreien Bereich (Generika)
- Rabattverträge im patentgeschützten und/oder biotechnologischen Bereich

### **2. Welche Arzneimittel sind im AMM grün dargestellt?**

Grün hinterlegt sind in der Regel die patentfreien Arzneimittel, für die ein wirkstoffausgeschriebener Rabattvertrag mit der AOK Baden-Württemberg besteht.

Wenn für den betreffenden patentfreien Wirkstoff kein Rabattvertrag besteht, erscheinen die drei preiswertesten Arzneimittel bei Abruf eines Substitutionsvorschlags als hellgrün gekennzeichnet.

### **3. Auf welcher Grundlage erfolgt die Einstufung als rot hinterlegtes Arzneimittel?**

Rot hinterlegte Arzneimittel werden über den therapeutischen Nutzen im Vergleich zu bereits am Markt befindlichen wirtschaftlicheren Arzneimitteln definiert. Die Entscheidung, welche Arzneimittel im Arzneimittelmodul (AMM) rot erscheinen, trifft die Arzneimittelkommission. Es handelt sich hierbei um Arzneimittel, die unter Berücksichtigung der zugelassenen Indikationen in der Regel durch generikafähige Arzneimittel ersetzt werden können.

### **4. Wie kann man die Differenzierung von „grün hinterlegt“ (wirkstoffausgeschriebener Rabattvertrag) und „grün gekennzeichnet“ (die drei preiswertesten) bei der Rot-Grün-Substitution unterscheiden?**

Bei den wirkstoffausgeschriebenen Rabattverträgen im patentfreien Segment (grün hinterlegt) erscheint im Preisfeld "rabattiert" ohne Angabe des Apothekenverkaufspreises, auch in der Suche – nicht nur im Substitutionsdialog. Dagegen erscheint bei den hellgrün gekennzeichneten drei preiswertesten Arzneimitteln im Preisfeld der offizielle Apothekenverkaufspreis.

### **5. Welche bereits abgeschlossenen wirkstoffausgeschriebenen Rabattverträge gibt es derzeit im Generikabereich?**

<http://www.aok-gesundheitspartner.de/bund//arzneimittel/rabatt/>

## **6. Welche Arzneimittel sind blau gekennzeichnet?**

Bei den blau gekennzeichneten Arzneimitteln handelt es sich um patentgeschützte und/oder biotechnologische Arzneimittel, für die ein Rabattvertrag abgeschlossen wurde. Trotz der abgeschlossenen Rabattverträge ist auch in diesem Bereich zu prüfen, ob es in dem jeweiligen Einzelfall eventuell wirtschaftliche Alternativen gibt, beispielsweise als Generika verfügbare Wirkstoffe, die für den einzelnen Patienten eine Alternative sein können.

## **7. Welche Arzneimittel sind orange gekennzeichnet?**

Bei den orange gekennzeichneten Arzneimitteln handelt es sich um patentgeschützte und/oder biotechnologische Arzneimittel, die durch rabattierte Arzneimittel (blau) substituiert werden können.

## **8. Welche rabattierten Arzneimittel sind für AOK-Versicherte zuzahlungsfrei?**

Alle grün hinterlegten Arzneimittel (wirkstoffausgeschriebene patentfreie Rabattarzneimittel) sind zuzahlungsfrei für AOK Patienten, die in der HZV eingeschrieben sind, wenn diese von Ihnen über die Vertragssoftware verordnet werden. Für blau hinterlegte Arzneimittel gilt diese Zuzahlungsbefreiung nicht. Hier gilt die gesetzliche Zuzahlungsbefreiung nach §§ 61, 62 SGB V.

## **9. Wie erfolgt die Realisierung der Zuzahlungsbefreiung?**

Die praktische Realisierung der Zuzahlungsbefreiung im AMM der HZV-Vertragssoftware wird über ein spezielles AOK-HZV-IK (Institutionskennzeichen) gesteuert, das bei HZV-Versicherten automatisch auf die Arzneimittelverordnung gedruckt wird. Mittels IK wird in der Apotheke erkannt, ob es sich um einen HZV-Versicherten handelt. Auf diese Weise haben Sie als Arzt keinen zusätzlichen Aufwand.

## **10. Welche Vorteile haben die HZV-Versicherten der AOK Baden-Württemberg?**

Die Versicherten der AOK Baden-Württemberg erhalten bei der Substitution in allen farblich gekennzeichneten Bereichen eine qualitativ hochwertige Versorgung. Zudem müssen die Versicherten der AOK Baden-Württemberg für alle wirkstoffausgeschriebenen Arzneimittel keine Zuzahlung mehr leisten.

## **11. Soll bei Verordnung eines Präparates das Aut-idem-Kreuz gesetzt werden?**

Folgende Maßnahmen halten wir unter Wahrung der ärztlichen Therapiefreiheit für sehr geeignet, um eine Steigerung der Umsetzung von rabattierten Arzneimitteln zu erreichen:

- Konsequente Vermeidung von Aut-idem-Ausschlüssen bei nicht rabattierten Arzneimitteln.
- Dies kann erreicht werden, indem grundsätzlich auf Aut-idem-Ausschlüsse verzichtet wird (auch außerhalb der HZV).
- Aut-idem-Ausschlüsse ggf. nur patientenindividuell anhand medizinischer Indikation.
- Wahl der softwareseitigen Grundeinstellung ohne Ausschluss Aut-idem.

- Beachtung der softwareindividuellen Funktionsweise zur Substitution, wenn aus der patientenindividuellen Medikamentenliste verordnet wird – ggf. immer aus der Medikamentenliste Ihrer HZV-Software verordnen. Damit vermindern Sie das Risiko, ein Präparat zu verordnen, das zwar in der Vergangenheit, aber nicht mehr aktuell rabattiert ist.
- Die Regelungen zur Substitution in der Apotheke und zur Zuzahlungsbefreiung bei HZV-Versicherten richten sich nach dem Abgabedatum in der Apotheke. In seltenen Fällen wechselt die Tranche zwischen Ausstellen der Verordnung in der Arzt-Praxis und dem Einlösen des Rezeptes in der Apotheke. Bitte nutzen Sie deshalb grundsätzlich keine Aut-idem-Ausschlüsse für rabattierte Arzneimittel.

## **12. Wer hat die Substitutionsvorschläge erarbeitet?**

Die Empfehlungen, welche in die Vertragssoftware eingeflossen sind, sind von einem Gremium aus Experten des niedergelassenen hausärztlichen und jeweiligen fachärztlichen Bereichs, Apothekern der AOK Baden-Württemberg sowie Vertretern des Hausärzterverbandes Baden-Württemberg und MEDI e.V. auf der Basis von medizinischen und ökonomischen Kriterien sowie systematischen Bewertungsverfahren erarbeitet worden. Es handelt sich dabei um einen permanenten Prozess, die Empfehlungen werden laufend fortgeschrieben und an die aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst.